

## **Förderleitfaden für die Klima und Energiemodellregion Gröbming:**

### **Sonderförderung: AWS Investitionsprämie für PV-Anlagen und Stromspeicher 2020**

#### **Photovoltaik- und Speicheranlagen**

Gefördert werden netzgekoppelte Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden mit oder ohne Strom-speicher (Betriebsgebäude) oder Freiflächen. Weiters die Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden landwirtschaftlichen PV-Anlagen. Hinsichtlich der Größe der Anlagen gibt es keine Vorgaben oder Beschränkungen.

Fördersatz:

- 14% der förderfähigen Investitionskosten
- Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne USt.
- Das maximale förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen
- Förderbare Kosten:
  - PV-Module
  - Wechselrichter
  - Aufständungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
  - Stromspeichereinheit
  - Schaltschrankumbau
  - Blitzschutz

#### **Solarförderung/Photovoltaikförderung/Erdwärme für die Gemeinde-Bürger der KEM Gröbming:**

Solarförderung (nur mit Landesförderung):

Pro m<sup>2</sup> Kollektor € 80,--

- höchstens jedoch pro Haushalt € 750,--
- Alternativ 1/3 der Landesförderung

Bei Photovoltaikanlagen (€ 250,-- je kWp, Obergrenze € 750,--)

Erdwärme (Wärmepumpen, Wärmetauscher etc.)

ohne Landesförderung pauschal € 500,--

Bioheizungsförderung:

1/3 der Landesförderung/höchstens € 500,--

#### **Umfangreiche Steuerbegünstigungen für E-Mobile, die durch die Steuerreform erweitert worden sind.**

##### **Antragsberechtigte und Fördersätze:**

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 Euro bei Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen bzw. 1.250 Euro bei Plug-in-Hybridfahrzeugen sowie Elektrofahrzeugen mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer bzw. 500 Euro bei E-Motorrädern bzw. 350 Euro bei E-Mopeds bzw. 250 bei (E-)Transport-rädern (jeweils netto) pro Fahrzeug gewährt wurde.

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden.

Die Förderung für Fahrzeuge beträgt für Antragstellung ab 01.07.2020:

- 3.000 Euro pro Fahrzeug für reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge bzw.
- 1.250 Euro pro Fahrzeug für Plug-in-Hybridfahrzeuge sowie Elektrofahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer
- 700 Euro pro EMotorrad

- 450 Euro pro EMoped
  - 600 Euro pro (E)Transportrad
- Die Förderung für E-Ladeinfrastruktur beträgt bei gleichzeitigem Kauf eines E-PKW:
- 600 Euro für ein intelligentes Ladekabel oder
  - 600 Euro für eine Wallbox (Heimladestation) in einem Ein-/Zweifamilienhaus oder
  - 1.800 Euro für eine Wallbox in einem Mehrparteienhaus
- Weitere Informationen dazu finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs).  
Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschal-beträge möglich.

### **Förderungsaktion Elektro-PKW für Betriebe**

Gefördert wird die Anschaffung von PKW mit Elektro-, Brennstoffzellen- bzw. Plug-In-Hybrid-Antrieb. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 bzw. 1.250 Euro (netto) pro Fahrzeug gewährt wurde.

### **Investitionsförderung für PV-Kleinanlagen (bis 5 kW) und PV-Gemeinschaftsanlagen (bis 50 kW)**

#### **Förderpauschale für Klein- bzw. Einzelanlagen (bis 5 kWp)**

Die ersten 5 kWp einer Kleinanlage sind förderbar. Die darüber hinaus gehende Leistung wird nicht gefördert.

- 250 Euro/kWp für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen (max. jedoch 35 % der anerkehbaren Investkosten)
- 350 Euro/kWp für gebäudeintegrierte Anlagen (max. jedoch 35 % der anerkehbaren Investkosten)

#### **Förderpauschale für Gemeinschaftsanlagen (bis 50 kWp)**


Gemeinschaftsanlagen werden bis zu einer max. Anlagengröße von 50 kW gefördert.

Anforderungen bei Antragsstellung:

- Mind. 2 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten müssen die Gemeinschaftsanlage betreiben.
- Jeder Beteiligte muss einen separaten Förderantrag stellen mit max. 5 kWp/Antrag.

Gefördert wird:

- 200 Euro/kWp für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen pro Antrag (max. jedoch 35 % der anerkehbaren Investkosten)
- 300 Euro/kWp für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen pro Antrag (max. jedoch 35 % der anerkehbaren Investkosten)

Kleinanlagenförderung bis 5 kWp (Klimafonds)	
<b>Wichtige Informationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 5 kWp</li> <li>die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden</li> <li>Pro Standort kann nur für 1 Photovoltaik-Anlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden</li> <li><i>Gemeinschaftsanlagen:</i> Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Gemeinschaftsanlage, gefördert werden allerdings maximal 50 kWp pro Gemeinschaftsanlage und anteilig max. 5 kWp pro Antrag (=pro Wohn- bzw. Geschäftseinheit)</li> </ul>
 <b>Förderung Photovoltaik</b>	<p><b>Fördersätze</b></p> <p><b>Einzelanlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen <b>bis 5 kWp: 250 Euro/kWp</b></li> <li>Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis <b>5 kWp: 350 Euro/kWp</b></li> </ul> <p><b>Gemeinschaftsanlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für Aufdachanlagen bis <b>50 kWp: 200 Euro/kWp</b></li> <li>Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis <b>50 kWp: 300 Euro/kWp</b></li> </ul>

### **Investitionszuschuss für PV-Anlagen (bis 500 kWp) und Stromspeicher (bis 50 kWh)**

#### **Förderpauschale für die PV-Anlage**

Gefördert werden PV-Anlagen bis 500 kW. Die Anlage an sich kann größer sein, gefördert werden aber nur die ersten 500 kW der Anlage.

PV-Anlagen bis zu einer Engpassleistung von 100 kWp: 250 Euro pro kWp

PV-Anlagen ab einer Engpassleistung von mehr als 100 bis 500 kWp: 200 Euro pro kWp  
(Max. werden jedoch 30 % der Investkosten)

#### **Förderpauschale für den Stromspeicher**

Gefördert werden Stromspeicher (Neu und Erweiterung) bis 50 kWh; der Stromspeicher kann größer sein, gefördert werden jedoch max. 50 kWh;

Mindestgröße des Stromspeichers: 0,5 kWh pro kWp installierte Engpassleistung  
200 Euro/kWh bzw. max. 30 % der unmittelbar für die Errichtung erforderlichen Investitionsvolumen

OeMAG-Tarifförderung 2020	
<b>Wichtige Informationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für PV-Anlagen auf Gebäuden</li> <li>Förderung besteht aus Fördertarif und einmaligen Investitionszuschuss</li> <li>PV-Leistung ab 5 kWp bis max. 200 kWp</li> </ul>
<b>Fördertarif 2020</b>	Fördertarif im Jahr 2020 beträgt 7,67 Cent/kWh
<b>Investitionszuschuss 2020</b>	250 Euro pro kWp bzw. max. 30 % der Errichtungskosten

## Tarifförderung für PV-Anlagen (ab 5 kW bis 200 kW)

OeMAG-Tarifförderung 2020	
Wichtige Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für PV-Anlagen auf Gebäuden</li> <li>Förderung besteht aus Fördertarif und einmaligen Investitionszuschuss</li> <li>PV-Leistung ab 5 kWp bis max. 200 kWp</li> </ul>
Fördertarif 2020	Fördertarif im Jahr 2020 beträgt 7,67 Cent/kWh
Investitionszuschuss 2020	250 Euro pro kWp bzw. max. 30 % der Errichtungskosten

### Fördertarif 2020

Der Einspeisetarif für Ökostrom aus PV-Anlagen (siehe ÖSG § 6) mit einer Engpassleistung von **über 5 kWp bis 200 kWp**, die **ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht** sind, beträgt bei Antragstellung und Vertragsabschluss im Jahr 2020 **7,67 Cent/kWh**

Als Investitionsförderung für die Errichtung werden zusätzlich 30% der Errichtungskosten (bezogen auf die Engpassleistung der Anlage), höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von **250 Euro/kWp** gewährt. Der erforderliche Nachweis der Investitionskosten erfolgt durch die Vorlage der Rechnungen über die für die Errichtung notwendigen Kosten.

## PV-Anlagen (bis 50 kWp) und Stromspeicher (3 kWh/kW) für Land- und Forstwirtschaft

### Investförderung für Photovoltaikanlagen von 5 kW bis 50 kW.

#### Förderpauschale – Photovoltaik

- 275 Euro/kWp für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen (max. jedoch 40 % der anerkehbaren Investkosten)
- 375 Euro/kWp für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (max. jedoch 40 % der anerkehbaren Investkosten)

### Investförderung für Stromspeicher bis zu einer Fördergrenze 3 kWh/kW (bezogen auf die Leistung der PV-Anlage)

#### Förderpauschale – Stromspeicher

- 350 Euro/kWh für 0 – 5 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 300 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen > 5 – 10 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 280 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen > 10 – 20 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 250 Euro/kWh für jede weitere kWh > 20 kWh nutzbare Speicherkapazität

bis 20. November 2020

### **Stromerzeugung in Insellage**

*Gefördert werden Anlagen zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Photovoltaikanlagen, Kleinwasserkraftwerke, Windkraftanlagen oder elektrische Energiespeicher zur Versorgung von Berghütten). Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.*

*Neben der Anlage, werden auch Planung und Montage bei den förderungsfähigen Kosten berücksichtigt. Die Förderung beträgt bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten.*

- *Standardförderungssatz: 30 % der förderungsfähigen Kosten*
- *Zuschlagsmöglichkeiten: 5 % für Anlagen, die in hochalpinen (ab 1200 m Seehöhe) bzw. ökologisch sensiblen Gebieten errichtet werden*
- *5 % bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Maßnahmen*
- *5 % (max. 10.000 Euro) EMAS und Umweltzeichenzuschlag*

*Infos unter: <https://www.pvaustria.at/forderungen/>*